



Entscheidinstanz:	Gesundheitsdirektion
Geschäftsnummer:	GD_1581/2011
Datum des Entscheids:	10. Mai 2013
Rechtsgebiet:	Veterinärwesen
Stichwort(e):	Haltung von Wildtieren Bewilligungspflicht Ausbildungsanforderungen
verwendete Erlasse:	Art. 7 Abs. 3 Tierschutzgesetz Art. 85 Tierschutzverordnung Art. 89 TSchV Art. 197 TSchV Art. 199 TSchV

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Das Halten von wilden Tieren ist bewilligungspflichtig, um den besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege, welche die Tierschutzvorschriften gebieten, Rechnung zu tragen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachgewiesen ist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen, und die gesuchstellende Person die fachlichen Ausbildungsanforderungen zur bewilligungspflichtigen Wildtierhaltung erfüllt.

Die Bewilligungsinstanz kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Aufgrund des neuen Tierschutzrechts verneint im Fall eines Gesuchstellers mit einer (früheren) langjährigen Haltungspraxis eines Gepards und einem dreiwöchigen Zoopraktikum.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Nach einer negativ verlaufenen Begutachtung durch den von einer Fachstelle vermittelten Gutachter Dr. med. vet. C. betreffend die Voraussetzungen für eine tiergerechte Haltung von Geparden durch X. [Rekurrent] wies das Veterinäramt (VETA [Rekursgegner]) mit Verfügung vom 2. Dezember 2011 das Gesuch von X. um Erteilung einer Wildtierhaltebewilligung für die Haltung eines Gepards ab (Dispositiv I) und auferlegte X. die Kosten des Gutachtens von Fr. 2750 (Dispositiv III) sowie des Verfahrens von Fr. 400 (Dispositiv IV). Ferner wurden A. und B. nicht als Gutachter zur Beurteilung der Haltung eines Gepards durch X. anerkannt (Dispositiv II). Zur Begründung wies das VETA im Wesentlichen darauf hin, dass gemäss Beurteilung des Gutachters Dr. med. C. die aktuellen Einrichtungen und Hal-

tebedingungen von X. nicht mehr den heutigen Erkenntnissen einer tiergerechten Haltung von Geparden entsprächen; zudem könne die langjährige praktische Erfahrung mit der Haltung eines zahmen Gepards nicht als Nachweis des notwendigen Fachwissens von X. anerkannt werden.

Gegen diese Verfügung erhob X. Rekurs mit dem Antrag um Neubeurteilung der Sachlage und Richtigstellung der Kosten für das Gutachten.

Erwägungen:

1. Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) wurde zusammen mit der revidierten Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt. Das Tierschutzgesetz bezweckt, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG). Das Wohlergehen der Tiere ist nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b TSchG namentlich gegeben, wenn die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind (Ziffer 1) und das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist (Ziffer 2). Nach Art. 6 Abs. 3 TSchG kann der Bundesrat Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter festlegen. Gemäss Art. 7 Abs. 3 TSchG bedarf das gewerbsmässige und private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, einer Bewilligung.

Die Tierschutzverordnung führt die Grundsätze des Tierschutzgesetzes näher aus. Gemäss Art. 3 TSchV, welcher unter der Marginalie «Tiergerechte Haltung» steht, sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Abs. 1). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Abs. 2). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Abs. 3). Unterkünfte und Gehege müssen nach Art. 10 Abs. 1 TSchV den Mindestanforderungen gemäss Anhängen 1–3 TSchV entsprechen.

Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung wurden auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt und sind seither verbindlich anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für neue Bewilligungsverfahren mit im Vergleich zum früheren Recht erhöhten persönlichen und sachlichen Anforderungen an die Haltung von Tieren.

2. Das private Halten von Wildtieren ist gemäss Art. 89 TSchV bewilligungspflichtig. Der Gepard gehört zu den Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege, für die die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen darf, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen (Art. 92 Abs. 1 und 2 TSchV). In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere nach Art. 85 Abs. 1 TSchV unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden. In Wildtierhaltungen mit nur einer Bewilligungsgruppe mit

ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Art. 197 TSchV verfügt (Art. 85 Abs. 2 TSchV).

Gemäss diesen massgebenden Rechtsgrundlagen müssen demnach zwingend zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Bewilligung zur Haltung von Geparden erteilt werden kann. Zum einen muss die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine den gesetzlichen Anforderungen genügende fachliche Ausbildung verfügen, zum andern muss mit einem Gutachten nachgewiesen werden, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, ist strittig und nachfolgend zu prüfen.

3. Zunächst ist zu prüfen, ob der Rekurrent die fachlichen Ausbildungsanforderungen zur bewilligungspflichtigen Wildtierhaltung erfüllt. Wer wie der Rekurrent einen Gepard allein halten will, muss nach Art. 85 Abs. 2 TSchV über eine fachspezifisch berufsunabhängige Ausbildung gemäss Art. 197 TSchV verfügen. Bei der fachspezifisch berufsunabhängigen Ausbildung (FBA) handelt es sich um eine vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) anerkannte Ausbildung, welche Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten vermittelt, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind (Art. 197 Abs. 1 TSchV). Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen enthalten (Art. 197 Abs. 2 TSchV). Die Anerkennungskriterien der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung werden in der Verordnung des EDI vom 5. September 2008 über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV, SR 455.109.1) näher ausgeführt. Gemäss Art. 3 TSchAV umfasst die Ausbildung einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb (Abs. 1). Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate (Abs. 2). Der theoretische Teil vermittelt nach Art. 4 TSchAV neben Grundkenntnissen über die betreuten Tiere (Abs. 1) vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere (Abs. 2) unter anderem in folgenden Bereichen: Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren (lit. a); Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung in Zusammenhang mit der Futteraufnahme (lit. b); Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht (lit. c). Der praktische Teil muss gemäss Art. 5 TSchAV Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

Der Rekurrent verfügt unbestrittenermassen über keine anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung gemäss Art. 197 TSchV. Er hat weder die theoretische und praktische Ausbildung noch ein Praktikum von mindestens drei Monaten in einem Betrieb absolviert. Insofern erfüllt der Rekurrent die vom revidierten Tierschutzrecht verlangten fachlichen Voraussetzungen zur Haltung eines Gepards nicht.

4. Gemäss Art. 199 Abs. 3 TSchV kann die kantonale Behörde im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweis-

lich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Der Rekurrent macht sinngemäss geltend, aufgrund seiner langjährigen Haltungspraxis und seines dreiwöchigen Zoopraktikums im Juli 1995 über Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, die einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung entsprächen. Dem kann nicht gefolgt werden. Auf das Erfordernis der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung kann nur verzichtet werden, wenn die betreffende Person im Rahmen einer anderen Ausbildung vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Der Rekurrent hat jedoch keine andere fachspezifische Ausbildung absolviert. Die langjährige Haltung eines Gepards, wie sie nach früherem Recht ohne fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung möglich war, ist kein Nachweis einer Ausbildung, die den qualifizierten fachlichen Anforderungen der revidierten Tierschutzverordnung entspricht. Zweck des neuen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG). Dem Gesetzeszweck entsprechend verlangt die revidierte Tierschutzverordnung eine tiergerechte Haltung (Art. 3 TSchV) und legt die fachlichen Anforderungen an die Halter fest (Art. 85 in Verbindung mit Art. 192 ff. TSchV). Auch wenn die langjährige Tierhaltung des Rekurrenten gemäss den damals geltenden Bestimmungen zu keinen Beanstandungen führte, bedeutet dies nicht zwingend, dass diese Tierhaltung den Anforderungen des neuen Rechts entsprach und der Rekurrent über die heute erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse verfügt. Nachdem die revidierte Tierschutzverordnung nunmehr ein Praktikum von mindestens drei Monaten unter direkter Betreuung einer verantwortlichen Fachperson verlangt (Art. 206 Abs. 2 TSchV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 TSchAV), kann das dreiwöchige Zoopraktikum von 1995 nicht als genügender Ausbildungsausweis über die heute erforderlichen Fachkenntnisse anerkannt werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrent keine Ausbildung nachweisen kann, die mit der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 197 TSchV vergleichbar ist. Der Rekurrent verfügt somit nicht über die fachlichen Anforderungen zur Haltung eines Gepards. Die Erteilung einer Bewilligung zur Wildtierhaltung kommt bereits aus diesem Grund nicht in Frage. Insofern hat der Rekursgegner das entsprechende Gesuch des Rekurrenten zu Recht abgewiesen.

5. Der Rekurrent beanstandet weiter das Gutachten von Dr. med. C., wonach in seinem Fall die gesetzlichen Voraussetzungen zur Haltung nicht erfüllt seien. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass eine andere Beurteilung des Gutachtens nichts an den fehlenden fachlichen Anforderungen des Rekurrenten ändern würde. Solange der Rekurrent nicht über eine anerkannte Ausbildung nach Art. 197 TSchV verfügt, kann ihm keine Bewilligung zur Wildtierhaltung erteilt werden. Erst wenn der Rekurrent über eine entsprechende Ausbildung verfügt und damit die fachlichen Anforderungen zur Wildtierhaltung erfüllt, wären im Rahmen eines allfälligen neuen Bewilligungsverfahrens die dazumal vorgesehenen Gehege und Einrichtungen gutachterlich zu beurteilen. Da in einem künftigen Bewilligungsverfahren die aktuellen Verhältnisse zu überprüfen wären, könnte diesbezüglich nicht auf das Gutachten von Dr. med. C. abgestellt werden. Insofern kommt diesem Gutachten weder für das vorliegende Rekursverfahren noch für ein künftiges Bewilligungsverfahren entscheidende Bedeu-

tung zu, weshalb sich eine abschliessende Beurteilung erübrigt und insofern auf den Rekurs nicht einzutreten ist. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Verzicht des Gutachters auf Vornahme eines Augenscheins hier als problematisch erscheint. Wie der Rekurrent zu Recht einwendet, scheint die Beurteilung, ob die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen, ohne Überprüfung der konkreten Verhältnisse an Ort und Stelle kaum möglich.

6. In der angefochtenen Verfügung vom 2. Dezember 2011 werden die vom Rekurrenten für eine neue Begutachtung vorgeschlagenen A. und B. nicht als Gutachter zur Beurteilung der Haltung eines Gepards anerkannt. Im Rekurs äussert sich der Rekurrent dazu nicht. Weil der Rekurs wegen der fehlenden fachlichen Voraussetzungen des Rekurrenten zur Wildtierhaltung abgewiesen werden muss, bleibt in diesem Verfahren kein Raum für eine neue Begutachtung durch die vom Rekurrenten vorgeschlagenen Fachpersonen. Es genügt daher der Hinweis, dass bei einem künftigen Bewilligungsverfahren gemäss Art. 92 Abs. 1 TSchV der Rekurrent und der Rekursgegner die Fachperson zur Beurteilung der vorgesehenen Gehege und Einrichtungen gemeinsam bestimmen müssen.
7. [Kosten des Gutachtens]
8. [...] Im Übrigen ist der Rekurs im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. [...]

Die Gesundheitsdirektion v e r f ü g t :

- I. [...] Im Übrigen wird der Rekurs gegen die Verfügung des VETA vom 2. Dezember 2011 betreffend Tierschutz Wildtiere abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

[...]